



Merkblatt zur Legalisation syrischer Urkunden

Wichtiger Hinweis!

Ab 01.12.2015 kann die Botschaft **ausschliesslich** Personenstandsurkunden legalisieren (d.h. Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Heiratsverträge und ähnliches; ein Familienbuch in Heftform gehört nicht dazu).

Die Legalisation von Urkunden, die keine Personenstandsurkunden sind, wurde mit Billigung des Auswärtigen Amtes eingestellt. Die deutschen Innen- und Justizbehörden wurden unterrichtet. Diplome, Zeugnisse und andere Bescheinigungen können daher **nicht mehr** legalisiert werden. Aufgrund der Krise in Syrien ist ihre Echtheit und inhaltliche Richtigkeit nicht mehr durchgehend gewährleistet.

Personenstandsurkunden zur Legalisation können montags bis donnerstags zwischen 8 Uhr und 11 Uhr eingereicht werden.

Freitags werden keine Dokumente zur Legalisation entgegengenommen.

Die Ausgabe der Unterlagen an die Urkundeninhaber erfolgt in der Regel am jeweils gleichen Tag *um 15.00 Uhr am Außenfenster der Botschaft*. Vereinzelt kann es hier zu längeren Bearbeitungszeiten (1-2 Tage) kommen. Urkunden, die von Dritten, also nicht von den Urkundeninhabern eingereicht werden, können deutlich längere Bearbeitungszeiten erfordern.

Die zu legalisierenden Unterlagen müssen in folgender Form vorgelegt werden:

- Es muss sich um das **Originaldokument oder eine durch die ausstellende Behörde gefertigte Zweitausfertigung aus dem Register handeln** (nicht einfache Kopie).
- Dieses Dokument muss **untrennbar** mit einer deutschen Übersetzung verbunden sein. Die Übersetzung muss entweder durch einen in Deutschland vereidigten oder im Ausland durch einen hierfür ausgebildeten Übersetzer vorgenommen worden sein.
- **Das Dokument muss vom syrischen Außenministerium vorlegalisiert sein (nur Stempel ab 2012).**

Gebühren

Die Gebühr nach dem Auslandskostengesetz beträgt EUR 25,- für staatliche Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden, Scheidungsurkunden, Sterbeurkunden) und EUR 45,- für religiöse Urkunden und Heiratsverträge. Die Gebühren fallen in libanesischen Pfund (LBP) zum aktuellen Wechselkurs an. **Bitte beachten Sie, dass die Botschaft nur Libanesisches Pfund annehmen kann.** Zahlungen in anderen Währungen sind leider nicht möglich. Um Wechselkursschwankungen auffangen zu können, nimmt die Botschaft unter Umständen mehr Geld entgegen, als die Gebühr tatsächlich beträgt. Die Differenz und eine Quittung über den bezahlten Betrag wird bei Rückgabe der Urkunden beigelegt.

Hinweis:

Notwendige Legalisationen im Rahmen eines Antrags auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug zu einem in Deutschland anerkannten Schutzberechtigten (Inhaber eines Aufenthaltstitels gem. § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Aufenthaltsgesetz) sind seit dem 15.09.2015 kostenfrei! Bitte reichen Sie die zu legalisierenden Unterlagen zusammen mit Ihrem Antrag ein, sie werden Ihnen nach Entscheidung über den Antrag wieder ausgehändigt werden. Das gleiche gilt auch in den Auslandsvertretungen in der Türkei, wo Sie Ihre Unterlagen auch auf diese Weise legalisieren lassen können.

Bitte nutzen Sie diese Gelegenheit und reichen Sie die Urkunden nicht bereits vorher ein.

Sollten Sie weitere Urkunden einreichen, für deren Legalisation eine Gebühr erhoben werden muss, erhalten Sie eine Quittung über das gezahlte Geld und ggf. das Rückgeld bei Abschluss des Visumvorgangs.

Wenn Sie Ihre Unterlagen dennoch bereits im Vorfeld für Ihren Antrag auf Familiennachzug zum anerkannten Schutzberechtigten legalisieren lassen wollen, müssen Sie ebenfalls dessen Flüchtlingseigenschaft durch die Vorlage des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge nachweisen, um in den Genuß der Kostenbefreiung zu kommen.

Einholung des Vorlegalisationsvermerks:

Das syrische Außenministerium unterhält in Damaskus und größeren Städten Büros, in denen die Vorlegalisation durch dafür zugelassene Beamte erteilt wird. Trotz der Entwicklungen im Lande handelt es sich hierbei um einen noch funktionierenden Teil des syrischen Urkundswesens. Auf dieser Grundlage kann derzeit noch für Personenstandsurkunden die Echtheit bestätigt werden. **Eine Legalisation von Urkunden durch die Botschaft Beirut ist nur mit diesem Vermerk möglich.** Es können an der Botschaft Beirut nur solche Vorvermerke überprüft werden, die ab Anfang 2012 (Prüfung jeweils im Einzelfall) auf Personenstandsurkunden aufgebracht wurden. Nach Erkenntnissen der Botschaft kann dieser Vermerk auch durch bevollmächtigte Dritte (Rechtsanwälte, Verwandte etc.) eingeholt werden. Die Botschaft Beirut kann hierzu keine ausdrücklichen Empfehlungen abgeben.

Beschaffung syrischer öffentlicher Urkunden:

Die Botschaft Beirut kann bei der Beschaffung syrischer Urkunden nicht behilflich sein. Jedoch werden auch hier häufig bevollmächtigte Personen (Rechtsanwälte, Verwandte etc.) tätig. Aus der konsularischen Praxis ergibt sich, dass pro auf diesem Weg beschaffter Urkunde inkl. des oben genannten Vorlegalisationsvermerkes Kosten (je nach Schwierigkeit) von ca. EUR 20,- bis EUR 100,- anfallen, in Ausnahmefällen auch mehr.

Übersendung von Urkunden aus Deutschland oder dem Ausland:

Bei Übersendung von zu legalisierenden Urkunden wird Folgendes benötigt:

1. Kurzes Anschreiben mit Ihrem Anliegen in deutscher Sprache;
2. Ihre Kontaktdaten:
Angabe einer Postanschrift in Deutschland einschl. e-Mail-Adresse
oder
bei Zustellung über eine deutsche Auslandsvertretung (z.B. Dt. Botschaft Kairo)
Kontaktdaten im Ausland einschl. e-Mail-Adresse
3. Ihre formlose Kostenübernahmeerklärung für die Gebühren in deutscher Sprache.

Die Postanschrift der Botschaft lautet:

Embassy of the Federal Republic of Germany
Rue 16 / opposite Jesus & Mary School
Rabieh / Metn
Lebanon

Bei Übersendung aus Deutschland erhalten Sie nach Abschluss des Verfahrens eine Rechnung der Bundeskasse. Portokosten in Höhe von 3,20 Euro bzw. 3,95 Euro (mehr als eine Urkunde) fallen an. Bei Übersendung aus dem Ausland werden Sie von der dortigen deutschen Auslandsvertretung wg. Aushändigung kontaktiert.

Hinweis: Der postalische Verkehr kann zu langen Laufzeiten, in der Regel mehrere Wochen, führen. Die Botschaft bittet, von Sachstandsfragen abzusehen.